

**UNIVERSITÄT LEIPZIG**

Philologische Fakultät  
Institut für Germanistik

**Erste Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung der  
Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter  
an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien,  
Dritter Teil, Kapitel III Deutsch vom 21.04.1994**

**Vom 28.01.1998**

---

Aufgrund von § 29 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (SHG) vom 4. August 1993 hat der Senat der Universität Leipzig die folgende Erste Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil, Kapitel III Deutsch vom 21.04.1994 erlassen.

**Artikel 1**

Die Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil, Kapitel III Deutsch vom 21.04.1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 6 vom 21.04.1994, S. 186 - 187) wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3 (1):

Den Satz "Jeweils ein Leistungsnachweis ... Einführungsseminare A 1 und B 1" streichen und neu formulieren:

"Ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft ist durch eine Hausarbeit oder durch ein schriftlich einzureichendes Referat zu erbringen. Die Leistungsnachweise in den Einführungsproseminaren A 1 und B 1 werden durch eine Klausur erworben."

Den Nachweis "- Bescheinigung über die Konsultation zur Lektüreliste" streichen.

2. Zu § 4:

Der gesamte Paragraph wird gestrichen und neu formuliert:

"Die Zwischenprüfung besteht aus einer zweistündigen Klausur in Sprachwissenschaft, und zwar nach Wahl des Kandidaten in den Teilgebieten

- System der deutschen Sprache (A 2)
- Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)  
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
- Funktionale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 5)  
oder

- System der deutschen Sprache (A 2)
  - Entwicklung der deutschen Sprache (A 3)  
(Die Benutzung eines sprachhistorischen Wörterbuches ist gestattet.)
  - Regionale und soziale Aspekte der Beschreibung der deutschen Sprache (A 4)
- sowie aus einer mündlichen Prüfung in Literaturwissenschaft von 30 Minuten zu folgenden Inhalten:
- Stoff des Einführungskurses
  - Lektüreliste incl. Stoff der Literaturgeschichtlichen Überblicksvorlesungen
  - ein thematischer Schwerpunkt eigener Wahl, hervorgegangen nach Möglichkeit aus einem Proseminar des Grundstudiums”.

3. Zu § 5:

Nach “...Prüfungsfach “Deutsch” gebildet” ergänzen:

“Die Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens “ausreichend” bewertet wurden.”

## **Artikel 2**

1. Diese Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil, Kapitel III Deutsch vom 21.04.1994 wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Philologischen Fakultät vom 07.07.1997 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 18.11.1997.
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden für Lehrämter für das Fach Deutsch, die ab dem WS 98/99 an der Universität Leipzig immatrikuliert sind. Für alle anderen Studierenden gelten die zur Zeit der Immatrikulation gültigen Prüfungsordnungen.
3. In nachfolgende Veröffentlichungen der Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien, Dritter Teil, Kapitel III Deutsch vom 21.04.1994 werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 28.01.1998

Prof. Dr. med. V. Bigl  
Rektor